



Gemeinde Möttingen

Öffentliche Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Baadfeld III“ der Gemeinde Möttingen; hier: öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat in seiner Sitzung vom 11.11.2013 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Baadfeld III“ der Gemeinde Möttingen beschlossen. Der Bebauungsplan „Baadfeld III“, mit integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht, Satzung und Begründung, haben in der Zeit vom 16.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat daraufhin in seiner Sitzung vom 08.06.2015 den Bebauungsplan „Baadfeld III“ mit integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 08.06.2015, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan mit den oben genannten Anlagen kann jedermann in der

Gemeinde Möttingen, Pfarrgasse 6, 86753 Möttingen (Zimmer 2),

während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Baadfeld III“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Möttingen, den 16.06.2015

gezeichnet

Erwin Seiler, Erster Bürgermeister